Informationsstelle Militarisierung e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Informationsstelle Militarisierung". Abgekürzt: IMI. Der Verein hat seinen Sitz in 72070 Tübingen und ist unter der Nummer 1195 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen eingetragen. Nach der Eintragung in das Vereinsregister kann der Verein den Zusatz e.V. verwenden.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. *Zweck* des Vereins ist es, aktive Beiträge zur Verbreitung des Gedankens der Völkerverständigung zu leisten.
2. *Aufgaben* des Vereins sind:

- Probleme des Friedens und des Unfriedens in der Öffentlichkeit bewusst zu machen. Dazu führt der Verein Veranstaltungen (Vortragsveranstaltungen, Seminare, Diskussionen etc.) durch, gibt Informationsblätter heraus und führt vor allem ein Archiv, in dem Informationen im Zusammenhang mit der Friedensproblematik gesammelt werden. Die Informationen des Archivs können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern gegen Selbstkostenpreis abgerufen werden.
- Mit Informationsarbeit friedliche Konfliktlösungsmöglichkeiten zu fördern und die Problematik kriegerischer Konfliktbearbeitung aufzuzeigen.
- Die Zusammenarbeit von Personen und Gruppen, die für den Frieden arbeiten wollen, zu erleichtern. Dazu leistet der Verein Koordinationsarbeit und versucht zwischen Gruppen, die in einem Konflikt miteinander stehen, zu vermitteln.
- Verbreitung und Veröffentlichung von Informationen friedenspolitischer Art (s.o.).
- Es ist nicht Hauptzweck des Vereins Tagespolitik zu betreiben. Schwerpunkt der Arbeit ist die Informationsarbeit über die Friedensproblematik.
- Weitere Aufgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 können wahrgenommen werden.

3. Um diese Aufgaben umzusetzen,

- führt der Verein im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 Projekte durch oder unterstützt diese. Projekte können einerseits thematische Schwerpunktsetzungen innerhalb des Vereins sein oder können gemeinsame Arbeitsschwerpunkte mit anderen Institutionen sein.
- arbeitet der Verein mit wissenschaftlichen Institutionen im In- und Ausland zusammen. Unter wissenschaftlichen Institutionen können Universitätseinrichtungen genauso verstanden werden wie andere wissenschaftliche Institutionen.
- betreibt Bildungsarbeit im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2. Unter Bildungsarbeit werden vor allem Veranstaltungen (Vortragsveranstaltungen, Seminare, Diskussionen etc.) und Publikationen (Informationsblätter, Broschüren, Bücher etc.) verstanden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Als Ausnahme kann der Vorstand einem Mitglied für dessen Tätigkeit eine einmalige oder regelmäßige Zuwendung zubilligen. Der Vorstand erstattet über die Zubilligung der Mitgliederversammlung gesondert Bericht.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person und Gruppe werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins gemäß § 2 der Satzung anerkennt, unterstützt oder fördert.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftliche Aufnahmeerklärung und der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung kann die folgende Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
3. Das Ende der Mitgliedschaft tritt ein
   bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
   bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit
   bei anderen Gruppen durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung
4. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden. Gründe können vor allem die Schädigung des (Ansehens des) Vereins oder das Nichtzahlen von Beiträgen auch nach schriftlicher Aufforderung sein. Das Mitglied muss über die Gründe des Ausschlusses schriftlich unterrichtet werden, es kann gegen den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Bis dahin bleibt es Mitglied des Vereins.
5. Jedes Vereinsmitglied haftet vermögensrechtlich - außer bei Vorliegen besonderer rechtsgeschäftlicher Abmachung - nur mit seiner Beitragsverpflichtung. Der Verein haftet nach außen nur mit dem Eigenvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern: Dem/der Kassierer/in, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass bei längerfristiger Verhinderung an die Stelle des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds ein anderes Vorstandsmitglied vorübergehend geschäftsführend wird.
3. Der/die Kassierer/in ist mit der Außenvertretung gegenüber Banken alleine vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder oder Personen mit der Wahrnehmung einer Kontovollmacht betrauen, dies wird mit dem Beschluss dokumentiert.
4. Der Vorstand entscheidet nach dem Konsensprinzip (einstimmig).
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, im ersten Jahr auf ein Jahr. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über Vereinsangelegenheiten.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Diese sind vereinsöffentlich.

8. Der Vorstand führt über seine Sitzungen Ergebnisprotokolle.
9. Der Vorstand kann zur besseren Meinungsbildung sachkundige Personen an der Arbeit mit beratender Stimme beteiligen (Beirat).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
   - Bestimmung der Grundzüge der Arbeit
   - Entlastung und Wahl des Vorstandes
   - Feststellung und Prüfung der Jahresrechnungen
   - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt, sie wird vom Vorstand einberufen.
3. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zuzusenden. Die endgültige Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung selbst.
4. Die Entscheidungen in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Jedes erscheinende Mitglied hat bei der Mitgliederversammlung eine Stimme.
5. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 10 Mitgliedern einberufen.
7. Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses ist von der Versammlungsleitung sowie einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen. Das Protokoll ist vereinsöffentlich.
8. Die Mitgliederversammlung wählt für die jeweils nächste Wahlperiode zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese prüfen die Jahresabschlüsse und berichten der Mitgliederversammlung darüber.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann eine Vereins-Ehrenmitgliedschaft vergeben.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzungen können nur in Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der auf der Versammlung stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungsanträge sind grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.
4. Satzungsänderungen, die lediglich eine Anpassung an Vereins- und finanzrechtliche Veränderungen durch den Gesetzgeber darstellen, bedürfen nur der Abstimmung im Vorstand. Sie werden den Mitgliedern mitgeteilt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss der Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der auf einer Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Auflösung des Vereins sind grundsätzlich mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an *Connection e.V.* (Sitz Offenbach), *Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.* (Sitz Köln) und das *Forum InformatikerInnen für Frieden und gesellschaftliche Verantwortung e.V.* (Sitz Bremen) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2.

Tübingen, den 20.03.1996,

geändert am 17.04.1996, geändert 11.10.1997, geändert 14.11.1998, geändert 17.6.2012, geändert 16.07.2016, geändert 18.6.2022.